

Stichwort	Fundstelle	Werte in EUR / %
· Arbeitsessen	R 19.6 Absatz 2 LStR steuerfrei bis zu einem Wert von seit 01.01.2015 soweit es sich um einen außergewöhnlichen Arbeitseinsatz i.S.d. LStR handelt	60,00
· Arbeitnehmerpauschbetrag	§ 9a Satz 1 Nr. 1a EStG seit 01.01.04 920,00 seit 01.01.11 1.000,00 seit 01.01.22 1.200,00 ab 01.01.23 1.230,00	
· Aufladen von privaten Elektrofahrzeugen bzw. Hybridelektrofahrzeugen im Betrieb des Arbeitgebers	§ 3 Nr. 46 EStG	steuerfrei
· Aufmerksamkeiten	R 19.6 Abs. 1 LStR Sachzuwendungen sind bis zu einem Wert von 60,00 nicht als Arbeitslohn anzusehen, soweit es sich um eine Zuwendung anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses des AN handelt. Es handelt sich um eine Freigrenze. Zur Bemessungsgrundlage gehört auch die Umsatzsteuer. R 19.6 Abs. 2 LStR Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt, sind kein Arbeitslohn BFH-Urteil vom 03.07.19, VI R 36/17 Trockene Brötchen ohne Belag sind kein Arbeitslohn, sondern Aufmerksamkeiten	
· Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeit als - Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer etc.	§ 3 Nr. 26 EStG Freibetrag jährlich bis 31.12.12 2.100,00 bis 31.12.20 2.400,00 seit 01.01.21 3.000,00 Freibetrag monatlich seit 01.01.21 250,00	
· Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeit - im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts	§ 3 Nr. 26a EStG Freibetrag jährlich bis 31.12.12 500,00 bis 31.12.20 720,00 seit 01.01.21 840,00 Freibetrag monatlich seit 01.01.21 70,00	
· Auslandsreisekostentabelle	Neuregelung ab 01.01.23 vgl. BMF-Schreiben vom 23.11.22	
· Bahncard	Überlassung für private Zwecke in voller Höhe steuerpflichtig Überlassung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in voller Höhe steuerpflichtig aber: Lohnsteuerpauschalierung durch Arbeitgeber ist möglich Überlassung ausschließlich für Dienstreisen steuerfrei	
· Beihilfen	§ 3 Nr. 11 EStG R 3.11 LStR Beihilfen und Unterstützungen in Notfällen steuerfrei je Einzelfall pauschal bis 600,00 darüber hinaus bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage	

<u>Stichwort</u>	<u>Fundstelle</u>	<u>Werte in EUR / %</u>
· Betriebliche Gesundheitsförderung	§ 3 Nr. 34 EStG	
	zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung	
	Freibetrag, jährlich	
	bis 31.12.2019	500,00
	ab 01.01.2020	600,00
· Betriebsveranstaltungen	Gesetzliche Neuregelung ab 01.01.2015	
	§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG 2015	
	§ 40 EStG	
	übliche Betriebsveranstaltung	
	steuerfrei je Arbeitnehmer je Veranstaltung	
	bis 31.12.2014 Freigrenze	110,00
	seit 01.01.2015 Freibetrag	110,00
	Zur Bemessungsgrundlage gehört auch die Umsatzsteuer.	
	Kriterien für die Üblichkeit:	
	- Häufigkeit: max. 2 Veranstaltungen p.a. ohne Dienstführung und Verabschiedungen von Arbeitnehmern	
	- Aufwand des Arbeitgebers max. 110 Euro brutto pro teilnehmenden Arbeitnehmer	
	Darüber hinaus handelt es sich um eine	
	unübliche Betriebsveranstaltung	
	Pauschalbesteuerung möglich gemäß § 40 II EStG	25%
	Grenze gilt auch bei Dienstführung oder Verabschiedung von Arbeitnehmern	
· Betreuungsfreibetrag	§ 32 Absatz 6 EStG	
(zusätzlich zum Kinderfreibetrag)	für ein volles Kind	2.928,00
	für ein halbes Kind	1.464,00
· Bewirtung auf Veranlassung des Arbeitgebers	§ 9 Absatz 4a Satz 8 EStG	
	<u>Arbeitnehmer könnte Werbungskosten geltend machen</u>	
	- kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil, soweit der Arbeitnehmer Werbungskosten geltend machen könnte	
	- Verpflegungsmehraufwandspauschalen sind zu kürzen um 20 bzw. 40 % der jeweils maßgeblichen höchsten Pauschale, soweit der Wert der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt	
	Soweit der Wert der Mahlzeit 60 Euro übersteigt, ist die Pauschale um die tatsächlichen Aufwendungen zu kürzen, maximal auf Null.	
	<u>Arbeitnehmer könnte keine Werbungskosten geltend machen</u>	
	- steuerpflichtiger geldwerter Vorteil	
	- Bewertungsmaßstab ist der amtliche Sachbezugswert, soweit der Wert der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt. Soweit der Wert der Mahlzeit 60 Euro übersteigt. Sind die tatsächlichen Aufwendungen als geldwerter Vorteil anzusetzen.	
	- Kürzung der Verpflegungsmehraufwandspauschalen entfällt	
	Kürzungsbetrag für	
	Frühstück	
	- bis 31.12.19	4,80
	- ab 01.01.20	5,60
	Mittagessen	
	- bis 31.12.19	9,60
	- ab 01.01.20	11,20
	Abendessen	
	- bis 31.12.19	9,60
	- ab 01.01.20	11,20
· Corona-Beihilfe	§ 3 Nr. 11a EStG	
	steuerfrei bis	1.500 Euro
	Voraussetzung: zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn	
	Befristete Regelung für Auszahlungen im Zeitraum 01.03.20 bis 31.03.22	
· Corona-Sonderzahlung	§ 3 Nr. 11b EStG	
	steuerfrei bis	4.500,00
	Voraussetzung: zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn	
	Befristete Regelung für Auszahlungen im Zeitraum 18.11.21 - 31.12.22	
	steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise	

Stichwort	Fundstelle	Werte in EUR / %
Voraussetzung: Arbeitnehmer muss tätig sein in Einrichtungen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 8, 11 oder Nummer 12 oder § 36 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes		
· Darlehen	siehe "Zinersparnisse"	
· Dienstwagenbesteuerung	§ 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG pauschale 1 % - Regelung	auf volle 100 Euro abgerundeter Listenpreis zuzüglich Sonderausstattung und Umsatzsteuer x 1 %
	Elektro- und bestimmte Hybridelektrofahrzeuge	auf volle 100 Euro abgerundeter Listenpreis zuzüglich Sonderausstattung und Umsatzsteuer x 0.5 %
	Voraussetzungen siehe § 6 Absatz 1 Nr. 4 EStG Kohlendioxidemission max. 50g pro km / elektrische Mindestreichweite 60 km	
	Elektrofahrzeuge	auf volle 100 Euro abgerundeter Listenpreis zuzüglich Sonderausstattung und Umsatzsteuer x 0.25 %
	Voraussetzungen siehe § 6 Absatz 1 Nr. 4 EStG	
	§ 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 3 EStG § 8 Absatz 2 Satz 4 EStG Fahrtenbuchmethode	
· Dienstwagenbesteuerung Nachteilsausgleich für Elektrofahrzeuge und Hybridelektrofahrzeuge, die vor 2019 und nach 2021 angeschafft werden	§ 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG	
	Minderung der Bemessungsgrundlage um jeweils 500 Euro pro kWh der Batteriekapazität Verminderung um jeweils 50 Euro pro kWh der Batteriekapazität jährlich für Anschaffungen nach dem 31.12.13	
· Dienstwagenbesteuerung, Neuregelung für Elektrofahrzeuge und Hybridelektrofahrzeuge, die in 2019, 2020 und 2021 angeschafft werden	§ 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG pauschale 1 % - Regelung, Halbierung der Bemessungsgrundlage	häufiger auf volle 100 Euro abgerundeter Listenpreis zuzüglich Sonderausstattung und Umsatzsteuer x 1 %
	zu den weiteren Voraussetzungen (Mindestreichweite und CO²-Ausstoß) siehe auch BMF-Schreiben vom 05.11.21	
· Dienstwagenbesteuerung, Neuregelung für Elektrofahrzeuge, die nach 2019 angeschafft werden		geviertelter auf volle 100 Euro abgerundeter Listenpreis zuzüglich Sonderausstattung und Umsatzsteuer x 1 %
· Dienstwagenbesteuerung, Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	Pauschaler Ansatz § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG Listenpreis x 0,03% x Anzahl der Entfernungs-km ggf. häufiger Ansatz des Listenpreises bei Elektro- und Elektrohybridfahrzeugen (Neuregelung ab 01.01.19 für 2019, 2020 und 2021) alternativ: einzelfallbezogener Ansatz BFH-Urteil vom 22.09.10, VI R 57/09 BMF-Schreiben vom 04.04.18 Listenpreis x 0,002 % x Anzahl der Entfernungs-km x Anzahl der tatsächlichen Fahrten	
· Direktversicherungen	Vorgelagerte Besteuerung bei Verträgen, die bis 31.12.2004 abgeschlossen worden sind: Lohnsteuerlicher Zufluss liegt im Zeitpunkt der Entrichtung der Prämien vor Steuerfreiheit der Kapitalauszahlung bzw. Steuerpflicht mit dem Ertragsanteil bei Leibrente	
	§ 40 b EStG, R 40b.1 LStR Pauschalierungsgrenze jährlich	1.752,00
	Pauschalierungsgrenze monatlich	146,00
	Pauschalierungsgrenze bei Durchschnittsberechnung jährl.	2.148,00
	Pauschalierungsgrenze bei Durchschnittsberechnung mon.	179,00

Stichwort	Fundstelle	Werte in EUR / %
	Nachgelagerte Besteuerung bei Verträgen, die nach dem 01.01.2005 abgeschlossen worden sind:	
	Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 63 EStG, sog. "Eichelförderung"	
	steuerfrei sind Beiträge	
	bis zu max. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bis 31.12.17	
	bis zu max. 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 01.01.18	
	Wert ab 01.01.2015	2.904,00
	Wert ab 01.01.2016	2.976,00
	Wert ab 01.01.2017	3.048,00
	Wert ab 01.01.2018	6.240,00
	Wert ab 01.01.2019	6.432,00
	Wert ab 01.01.2020	6.624,00
	Wert ab 01.01.2021	6.816,00
	Wert ab 01.01.2022	6.768,00
	Wert ab 01.01.2023	7.008,00
· doppelte Haushaltsführung	§ 9 Absatz 1 Nr. 5 EStG	
	Reisekosten:	
	Fahrtkosten für erste zwischen Familienwohnsitz und Zweithaushalt je gefahrenen Kilometer (wie Reisekosten)	0,30
	Fahrtkosten für erste zwischen Familienwohnsitz und Zweithaushalt je Entfernungskilometer (wie Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte)	0,30
	Verpflegungsmehraufwendungen:	
	innerhalb der ersten 3 Monate:	12 bzw. 24 Euro
	ab dem 4. Monat	0,00
	ab 01.01.2020	
	innerhalb der ersten 3 Monate:	14 bzw. 28 Euro
	ab dem 4. Monat	0,00
	Übernachungskosten:	
	- pauschal:	
	nur bei Arbeitgeber-Erstattung; Werbungskostenansatz nicht zulässig !	20,00
	- Unterkunftskosten	gemäß Belegnachweis
	steuerfrei monatlich	max. 1.000
	Die Prüfung der Angemessenheit und Notwendigkeit ist nicht mehr erforderlich	
· Eingangssteuersatz	bis 31.12.08	15,0%
	seit 01.01.09	14,0%
· Entfernungspauschale	§ 9 EStG Kilometer-Satz für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (einfache Entfernung) unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel für Fernpendler ab dem 31. km 01.01.21 bis 31.12.21 für Fernpendler ab dem 31. km seit 01.01.22	0,30 0,35 0,38
· Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	§ 24 b EStG bis 31.12.14 bis 31.12.19 seit 01.01.20 ab 01.01.23	1.308,00 1.908,00 4.008,00 4.260,00
· Erholungsbeihilfen	§ 40 Absatz 2 Nr. 3 EStG	
	Höchstbetrag für die Lohnsteuerpauschalierung	
	- Arbeitnehmer	156,00
	- Ehegatte	104,00
	- Kind	52,00
· Erste Tätigkeitsstätte	§ 9 Absatz 4 EStG ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, welcher der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist.	
· Essensgeldzuschüsse (Kantinenmahzeiten)	R 8.1 Absatz 7 LStR	
	steuerfrei, soweit vom Arbeitnehmer mindestens ein Entgelt in Höhe des amtlichen Sachbezugswertes entrichtet wird	
	steuerpflichtig, soweit das Entgelt den amtlichen Sachbezugswert unterschreitet;	
	Pauschalierungsmöglichkeit gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 EStG mit einem Steuersatz von 25 %.	
	Werte ab 01.01.2023	
	Frühstück	2,00
	Mittagessen	3,80
	Abendessen	3,80

Stichwort	Fundstelle	Werte in EUR / %
· Fahrtkostenzuschuss für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln	§ 3 Nr. 15 EStG 2019	steuerfrei
	1. für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistete Zuschüsse für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	
	2. für Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG (Fahrten für Arbeitnehmer, die keine erste Tätigkeitsstätte haben, aber so behandelt werden, als hätten sie eine erste Tätigkeitsstätte)	
	3. für sonstige private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr	
· Fahrtkostenzuschuss für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden	§ 40 Absatz 1 EStG	
	soweit Arbeitnehmer Werbungskosten geltend machen könnte	
	nur wenn zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt	
	pauschalierungsfähig mit Pauschsteuersatz in Höhe von	15%
	Erstattung max. in Höhe der tats. Aufwendungen des Arbeitnehmers	
	höchstens jedoch pro Entfernungskilometer, für die ersten 20 km	0,30
	für Fernpendler ab dem 21.km (01.01.21 - 31.12.21)	0,35
	für Fernpendler ab dem 21.km (seit 01.01.22)	0,38
	soweit höhere Beträge erstattet werden, handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn	
	keine Pauschalversteuerung bei Erstattung höherer Beträge, Versteuerung mit Regelsteuersatz !	
	Werbungskostenansatz entfällt	
	übersteigende Beträge evtl. steuerfrei gemäß § 3 Nr. 11c EStG - Inflationsausgleichsprämie !	
	§ 40 Absatz 2 Satz 2 und 3 EStG	
	Pauschsteuersatz von 25 % anstelle Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG	
	auch wenn nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt	
	pauschalierungsfähig mit Pauschsteuersatz in Höhe von	25%
	Werbungskostenansatz bleibt erhalten	
	nicht für Fahrten mit dem PKW	
· Fehlgeldentschädigungen	R 19.3 Abs. 1 Nr. 4	
	Freibetrag in Höhe von monatlich	16,00
· Geburtsbeihilfen		steuerpflichtig
· Geringfügige Beschäftigung	§ 40a Absatz 2 EStG	
	Arbeitslohngrenze monatlich	450,00
	bei gewerblicher Beschäftigung:	
	Pauschalbeitrag gesetzliche Rentenversicherung	15%
	Pauschalbeitrag gesetzliche Krankenversicherung	13%
	Pauschalbeitrag Steuer (LSt, KiSt, SolZ)	2%
	Summe Pauschalbeiträge	30%
	bei Beschäftigung im Privathaushalt und haushaltsnaher Beschäftigung:	
	Pauschalbeitrag gesetzliche Rentenversicherung	5%
	Pauschalbeitrag gesetzliche Krankenversicherung	5%
	Pauschalbeitrag Steuer (LSt, KiSt, SolZ)	2%
	Summe Pauschalbeiträge	12%
· Geringfügigkeitsgrenze	bis 31.12.2012	400,00
	bis 30.09.2022	450,00
	seit 01.10.2022	520,00
· Geringverdienergrenze Azubis		325,00

Stichwort	Fundstelle	Werte in EUR / %
Grundfreibetrag	Ledige	
	ab 01.01.2013	8.130,00
	ab 01.01.2014	8.354,00
	ab 01.01.2015	8.472,00
	ab 01.01.2016	8.652,00
	ab 01.01.2017	8.820,00
	ab 01.01.2018	9.000,00
	ab 01.01.2019	9.168,00
	ab 01.01.2020	9.408,00
	ab 01.01.2021	9.744,00
	ab 01.01.2022 (1. Schritt)	9.984,00
	ab 01.01.2022 (2. Schritt)	10.347,00
	ab 01.01.2023	10.908,00
	ab 01.01.2024	11.604,00
	Verheiratete	
	ab 01.01.2013	16.260,00
	ab 01.01.2014	16.708,00
	ab 01.01.2015	16.944,00
	ab 01.01.2016	17.304,00
	ab 01.01.2017	17.640,00
	ab 01.01.2018	18.000,00
	ab 01.01.2019	18.336,00
	ab 01.01.2020	18.816,00
	ab 01.01.2021	19.488,00
	ab 01.01.2022 (1. Schritt)	19.968,00
	ab 01.01.2022 (2. Schritt)	20.694,00
	ab 01.01.2023	21.816,00
	ab 01.01.2024	23.208,00
Heimarbeitszuschläge	R 9.13	
	steuerfreier Zuschlag (in % des Grundlohns)	10%
Heiratsbeihilfen		steuerpflichtig
Home-Office-Pauschale	§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG bis 31.12.22	
	§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6c Satz 4 EStG ab 01.01.23	
	pro Tag bis 31.12.22	5,00
	Höchstbetrag pro Jahr - bis 31.12.22	600,00
	pro Tag ab 01.01.23	6,00
	Höchstbetrag pro Jahr - ab 01.01.23	1.260,00
Inflationsausgleichsprämie	§ 3 Nr. 11c EStG	
	steuerfrei bis	3.000,00
	Befristete Regelung für Auszahlungen im Zeitraum 26.10.22 bis 31.12.24	
	Voraussetzung: zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn	
Job-Bike Überlassung - Regelung bis 31.12.18	Überlassung eines Fahrrads durch den Arbeitgeber	
	klassische Fahrräder und e-bikes, welche verkehrsrechtlich als Fahrrad einzustufen sind	
	Gemeinsamer Ländererlass vom 23.11.12	
	monatlicher Durchschnittswert	1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich USt
	keine Anwendung der Sachbezugsfreigrenze !	
	e-bikes, welche verkehrsrechtlich als KFZ einzustufen sind	
	§ 6 Absatz 1 Nummer 4 EStG	1 % - Regelung ggf. zuzüglich 0,03 %- Regelung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte alternativ Fahrtenbuchmethode
Job-Bike - Überlassung Regelung ab 01.01.19	§ 3 Nr. 37 EStG 2019	steuerfrei
	nur für klassische Fahrräder und e-bikes, die verkehrsrechtlich <i>nicht</i> als Kraftfahrzeuge einzustufen sind (e-bikes <i>ohne</i> Versicherungskennzeichen)	
	e-bikes, welche verkehrsrechtlich als KFZ einzustufen sind (e-bikes mit Versicherungskennzeichen)	
	§ 6 Absatz 1 Nummer 4 EStG	
	pauschale 1 % - Regelung, Halbierung der Bemessungsgrundlage	25% des auf volle 100 Euro abgerundeten Listenpreises zuzüglich Sonderausstattung und Umsatzsteuer x 1 %

Stichwort	Fundstelle	Werte in EUR / %
Job-Bike - Übereignung	§ 40 Absatz 2 Nr. 7 EStG ab 01.01.2020	
	Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug ist	25%
Job-Ticket als Sachbezug	§ 3 Nr. 15 EStG 2019	steuerfrei
	Sachbezüge in Form von unentgeltlicher oder verbilligter Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr	
	1. für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	
	2. für Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG (Fahrten für Arbeitnehmer, die keine erste Tätigkeitsstätte haben, aber so behandelt werden, als hätten sie eine erste Tätigkeitsstätte)	
	3. für sonstige private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr	
Kinderbetreuungskosten	§ 3 Nr. 33 EStG R 3.33 LStR	
	zusätzlicher Zuschuss des Arbeitgebers zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Unterbringung von nicht schulpflichtigen Kindern	steuerfrei in voller Höhe
Kindergeld	§ 32 Absatz 6 EStG bis 31.12.22	
	für das erste und zweite Kind	204,00
	für das dritte Kind	210,00
	ab dem vierten Kind	235,00
	Erhöhung zum 01.01.23	
	für das erste und zweite Kind	250,00
	für das dritte Kind	250,00
	ab dem vierten Kind	250,00
Kinderfreibetrag ohne Betreuungsfreibetrag	bis 31.12.22	
	pro Kind für jeden Elternteil	2.810,00
	pro Kind für beide Elternteile	5.620,00
	ab 01.01.23	
	pro Kind für jeden Elternteil	3.012,00
	pro Kind für beide Elternteile	6.024,00
Kinderfreibetrag einschließlich Betreuungsfreibetrag	bis 31.12.22	
	pro Kind für jeden Elternteil	4.274,00
	pro Kind für beide Elternteile	8.548,00
	ab 01.01.23	
	pro Kind für jeden Elternteil	4.476,00
	pro Kind für beide Elternteile	8.952,00
Kurzfristige Beschäftigung	§ 40a Absatz 1 EStG	
	Dauer der Beschäftigung	18 Tage
	max. Arbeitslohn je Kalendertag	
	bis 31.12.2019	72,00
	ab 01.01.2020	120,00
	Stundenlohngrenze	
	bis 31.12.2019	12,00
	ab 01.01.2020	15,00
Lohnsteueranmeldungszeitraum	§ 41 a Abs 2 EStG	
	Kalenderjahr, soweit anzumeldende LSt Vorjahr nicht mehr als	1.080,00
	Vierteljahr, soweit anzumeldende LSt Vorjahr nicht mehr als	5.000,00
	Kalendermonat, soweit anzumeldende LSt Vorjahr mehr als	5.000,00
Lohnsteuerpauschalierung	§ 37b EStG BMF-Schreiben vom 29.04.08, IV B 2 - S 2297-b/07/0001	
	Sachzuwendungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden	30%
	Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen Aufwendungen	

Stichwort	Fundstelle	Werte in EUR / %
	§ 40 Absatz 1 EStG	
	sonstige Bezüge, soweit nicht unten genannt, Höchstgrenze	1.000,00 mit gesondert zu ermittelnden Steuersatz
	§ 40 Absatz 2 EStG	
	Satz 1	
	Nr. 1 - Kantinenmahlzeiten	25%
	Nr. 1a - Mahlzeiten, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden	25%
	Nr. 2 - Betriebsveranstaltungen	25%
	Nr. 3 - Erholungsbeihilfen	25%
	Nr. 4 - steuerpflichtige Verpflegungszuschüsse	25%
	Nr. 5 - Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung von <i>Datenverarbeitungsgeräten</i> und Internetzuschüsse (Zusätzlichkeitserfordernis)	25%
	Nr. 6 - Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung von Ladevorrichtungen für Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeuge (Zusätzlichkeitserfordernis)	25%
	Nr. 6 - Pauschalierung der Lohnsteuer für Zuschüsse des Arbeitgebers für den Erwerb und die Nutzung von Ladevorrichtungen für Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeuge (Zusätzlichkeitserfordernis)	25%
	ab 01.01.2020	
	Nr. 7 - Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug ist	25%
	Satz 2 Nr. 1	
	steuerpflichtige Fahrtkostenzuschüsse (Zusätzlichkeitserfordernis)	15%
	Satz 2 Nr. 2	
	Pauschalsteuersatz von 25 % anstelle Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG auch wenn nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt pauschalierungsfähig mit Pauschalsteuersatz in Höhe von Werbungskostenansatz bleibt erhalten nicht für Fahrten mit dem PKW	25%
	§ 40a EStG	
	Kurzfristig Beschäftigte (§ 40a Absatz 1 EStG)	25%
	max. zusammenhängende Arbeitstage	18
	max. Arbeitslohn je Kalendertag außer bei Beschäftigung zu unvorhergesehenem Zeitpunkt	72,00
	Stundenlohngrenze	12,00
	Geringfügig Beschäftigte (§ 40a Absatz 2 EStG, mit pauschalen SV-Beiträgen)	2%
	Geringfügig Beschäftigte (§ 40a Absatz 2a EStG, ohne pauschale SV-Beiträge)	20%
	Geringfügig Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft (§ 40a Absatz 3 EStG)	5%
	§ 40 b EStG	
	Direktversicherung / Pensionskasse bei vorgelagerter Besteuerung	20%
	Unfallversicherung	20%
· Mitarbeiterkapitalbeteiligung	§ 3 Nr. 39 EStG Freibetrag; jährlich	360,00
· Mutterschaftsgeld	§ 3 Nr. 1 EStG	steuerfrei in voller Höhe
· Pensionskassenbeiträge	a.) vorgelagerte Besteuerung:	
	Pauschalversteuerung gemäß § 40 b EStG	
	Pauschalierungsgrenze jährlich	1.752,00
	Pauschalierungsgrenze monatlich	146,00
	Pauschalierungsgrenze bei Durchschnittsberechnung jährl.	2.148,00
	Pauschalierungsgrenze bei Durchschnittsberechnung monatl.	179,00
	Nur möglich bei Versorgungszusagen, die bis 31.12.2004 erteilt werden!	
	b.) nachgelagerte Besteuerung	
	Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 63 EStG, sog. "Eichelförderung"	
	steuerfrei sind Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse bis zu max. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bis 31.12.17	
	bis zu max. 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 01.01.18	
	Wert ab 01.01.2015	2.904,00
	Wert ab 01.01.2016	2.976,00
	Wert ab 01.01.2017	3.048,00
	Wert ab 01.01.2018	6.240,00
	Wert ab 01.01.2019	6.432,00
	Wert ab 01.01.2020	6.624,00
	Wert ab 01.01.2021	6.816,00
	Wert ab 01.01.2022	6.768,00
	Wert ab 01.01.2023	7.008,00

Stichwort	Fundstelle	Werte in EUR / %
	Vervielfältigungsregelung bei Beendigung des Dienstverhältnisses § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG 2018	
	4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre pro Jahr 78.000 Euro x 4 % max. für 10 Jahre	3.120,00 31.200,00
	Vervielfältigungsregelung für Nachzahlungen § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG 2018	
	8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl dieser Kalenderjahre, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre pro Jahr 78.000 Euro x 8 % max. für 10 Jahre	6.240,00 62.400,00
· Rabatte, Rabattpausen	§ 8 Nr. 3 EStG	1.080,00
	Der Rabattpausenbetrag kann gewährt werden, soweit der Rabatt in Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern gewährt wird, mit denen der Arbeitgeber Handel treibt. Der Rabattpausenbetrag kann nicht gewährt werden, soweit der Rabatt in Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern gewährt wird, die überwiegend für den Bedarf der Arbeitnehmer hergestellt oder vertrieben werden.	
· Reisekostenersatz	§ 3 Nr. 16 EStG	
	I. Verpflegungsmehraufwendungen § 9 Absatz 4a EStG	
	Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte	Pauschbetrag
	eintägige Auswärtstätigkeit > 8 h bis 31.12.2019 ab 01.01.2020	12,00 14,00
	mehrtägige Auswärtstätigkeit am An- und Abreisetag bis 31.12.2019 ab 01.01.2020	12,00 14,00
	mehrtägige Auswärtstätigkeit > 24 h bis 31.12.2019 ab 01.01.2020	24,00 28,00
	II. Fahrtkosten § 9 Absatz 1 Nr. 4a EStG mit dem eigenen PKW	0,30
	III. Übernachtungskosten § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5a EStG tatsächliche Übernachtungskosten	gem. Beleg in tats. Höhe
	R 9.7 Absatz 3 LStR Übernachungskosten-Pauschbetrag nur bei Arbeitgeber-Erstattung, kein Werbungskosten-Ansatz	20,00
	IV. Aufwendungen für Berufskraftfahrer § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5b EStG im Zusammenhang mit einer Übernachtung in dem Kraftfahrzeug oder pauschal pro Kalendertag ab 01.01.2020	gem. Beleg in tats. Höhe 8,00
· Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen („Miles & More“)	§ 3 Nr. 38 EStG Freibetrag	1.080,00
· Sachbezugsfreigrenze	§ 8 Absatz 2 Satz 11 EStG Sachbezüge, die mit dem ortsüblichen Endpreis am Abgabeort bewertet werden, bleiben steuerfrei, soweit die Summe nach Abzug der Zuzahlungen monatlich den Betrag von bis 31.12.21 ab 01.01.22 nicht übersteigt.	44,00 50,00

Stichwort	Fundstelle	Werte in EUR / %
· Sachbezugswerte 2023	Frühstück	2,00
	Mittagessen	3,80
	Abendessen	3,80
		Monatswerte
	Frühstück	60,00
	Mittagessen	114,00
	Abendessen	114,00
	Summe	288,00
	für freie / verbilligte Unterkunft	
		Monatswerte
	bundeseinheitlich	
	einschließlich Heizung und Beleuchtung	265,00
· Solidaritätszuschlag	§ 4 SolZG	5,5%
· Sparerfreibetrag	§ 20 Absatz 9 EStG bis 31.12.22	801,00
	ab 01.01.23	1.000,00
· Spitzensteuersatz		42,0%
· Telefonkostensatz	§ 3 Nr. 50 EStG	
	R 3.50 LStR	
	- bei Einzelnachweis	steuerfrei in voller Höhe
	- pauschal:	max. 20 % des Rechnungsbetrags, höchstens 20 Euro pro Monat
· Trinkgelder	§ 3 Nr. 51 EStG	steuerfrei in voller Höhe
· Überlassung firmeneigener PC und Telekommunikationsgeräte	§ 3 Nr. 45 EStG	steuerfrei in voller Höhe
	Privatnutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten einschl. Zubehör Privatnutzung von betrieblich genutzten System- und Anwendungsprogrammen einschl. Dienstleistungen	
· Umzugskosten	BMF-Schreiben vom 21.07.21	
	Höchstbetrag für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind nach § 9 Abs. 2 BUKG bei Beendigung des Umzugs	
	- ab 01.04.21	1.160,00
	- ab 01.04.22	1.181,00
	Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen für Berechtigte nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BUKG	
	- ab 01.04.21	870,00
	- ab 01.04.22	886,00
	für jede weitere Person	
	- ab 01.04.21	580,00
	- ab 01.04.22	590,00
· Unfallversicherung	§ 40 b EStG	
	Pauschalierungsgrenze jährlich (ohne Versicherungssteuer) bis 31.12.2019	62,00
	ab 01.01.2020	100,00
· Verdienstgrenze Geringfügige Beschäftigung		450,00
· Vermögenswirksame Leistungen	Neuregelung seit 01.01.2009	
	§ 13 Absatz 1 5. VermBG	
	jährl. Einkommensgrenze = zu versteuerndes Einkommen ab 01.01.2009	
	Ledige	20.000,00
	Verheiratete	40.000,00
· Weiterbildungsmaßnahmen	§ 3 Nr. 19 EStG	
	steuerfrei, soweit die Maßnahme der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit dient und keinen Belohnungscharakter hat ab 01.01.2020	

Stichwort	Fundstelle	Werte in EUR / %
· Werbungskosten	§ 9 EStG Kilometer-Satz für Fahrten mit dem eigenen PKW zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (einfache Entfernung)	0,30
· Werbungskosten-Pauschbetrag (Arbeitnehmer-Pauschbetrag)	§ 9a EStG bis 31.12.2021 01.01.2022 - 31.12.2022 ab 01.01.2023 für Versorgungsempfänger - unverändert	1.000,00 1.200,00 1.230,00 102,00
· Zinersparnisse	§ 8 Absatz 2 EStG besondere Regelung gem. BMF-Schreiben vom 19.05.2015 Bagatellgrenze - kein geldwerter Vorteil für Darlehen <	2.600,00
	1. Bewertungsmaßstab ist grundsätzlich der ortsübliche Endpreis am Abgabeort = Marktzins Bewertungsabschlag in Höhe von 4% darf abgezogen werden	
	2. alternativer Bewertungsmaßstab sind die nachgewiesenen günstigsten Marktkonditionen Bewertungsabschlag in Höhe von 4% darf nicht abgezogen werden	
	3. alternativer Bewertungsabschlag Effektivzinssätze der Deutschen Bundesbank	
· Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn	Definition in § 8 Absatz 4 EStG	
	Zusätzlichkeitserfordernis in	
	§ 3 Nr. 15 EStG - Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	
	§ 3 Nr. 33 EStG - Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen	
	§ 3 Nr. 34 EStG - Leistungen des Arbeitgebers zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in	
	§ 3 Nr. 34a EStG - Leistungen des Arbeitgebers an ein Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt sowie zur kurzfristigen Betreuung von Kindern	
	§ 3 Nr. 37 EStG - vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 ist	
	§ 3 Nr. 45 EStG - Privatnutzung / Überlassung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten einschl. Zubehör sowie Privatnutzung / Überlassung von betrieblich genutzten System- und Anwendungsprogrammen und Dienstleistungen	
	§ 3 Nr. 46 EStG - vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb und für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung	
	§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 EStG - Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten und Internetzuschüsse	
	§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 EStG - Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung von Ladevorrichtungen für Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeuge	
	§ 40 Absatz 2 Satz 2 EStG - steuerpflichtige Fahrtkostenzuschüsse	
· Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	§ 3b EStG	
	- Nachtarbeit	25%
	- zwischen 0 und 4 Uhr, Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr	40%
	- Sonntags	50%
	- Feiertags und Sylvester ab 14 Uhr	125%
	- Weihnachten, Heiligabend ab 14 Uhr, 1. Mai	150%
	seit 01.01.2004 Begrenzung des maßgeblichen Stundenlohns auf 50 Euro ab 01.01.2004	
	Höchstbetrag in Euro:	
	- Nachtarbeit	12,50
	- zwischen 0 und 4 Uhr, Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr	20,00
	- Sonntags	25,00
	- Feiertags und Sylvester ab 14 Uhr	62,50
	- Weihnachten, Heiligabend ab 14 Uhr, 1. Mai	75,00

<u>Stichwort</u>	<u>Fundstelle</u>	<u>Werte in EUR / %</u>
· Sozialversicherung 2023		
	Beitragsbemessungsgrenzen 2023	
	I. Alte Bundesländer	Monatswerte
	Krankenversicherung und Pflegeversicherung	4.987,50
	Renten- und Arbeitslosenversicherung	7.300,00
		Jahreswerte
	<u>(besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze "für Altfälle / für bereits PKV-Versicherte")</u>	
	Krankenversicherung und Pflegeversicherung	59.850,00
	Renten- und Arbeitslosenversicherung	87.600,00
	II. Neue Bundesländer	Monatswerte
	Kranken- und Pflegeversicherung	4.987,50
	Renten- und Arbeitslosenversicherung	7.100,00
		Jahreswerte
	Kranken- und Pflegeversicherung	59.850,00
	Renten- und Arbeitslosenversicherung	85.200,00
	<u>Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung 2023</u>	
	<u>(allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze "für Neufälle / für noch nicht PKV-Versicherte")</u>	
	monatlich	5.550,00
	jährlich	66.600,00
	<u>Beitragssätze zur Sozialversicherung</u>	
	Krankenversicherung, Arbeitnehmeranteil	7,3%
	Krankenversicherung, Arbeitgeberanteil	7,3%
	<u>Pflegeversicherung</u>	
	Arbeitgeberanteil 1,525 % + Arbeitnehmeranteil 1,525 %	3,05%
	- zusätzlicher Arbeitnehmeranteil für Kinderlose über 23 Jahre ohne Geburtsjahrgänge vor 1940	0,25%
	<u>Rentenversicherung</u>	18,6%
	<u>Arbeitslosenversicherung</u>	
	bis 31.12.22	2,4%
	ab 01.01.23	2,6%
	<u>Ausnahme:</u>	
	<u>Pflegeversicherung Sachsen</u>	
	<u>Arbeitnehmeranteil</u>	2,025%
	- zusätzlicher Arbeitnehmeranteil für Kinderlose über 23 Jahre	0,25%
	<u>Arbeitgeberanteil</u>	1,025%
	<u>Bezugsgrößen in der Sozialversicherung</u>	
	<u>Alte Bundesländer</u>	Monatswerte
	monatlich	3.395,00
	jährlich	40.740,00
	<u>Neue Bundesländer</u>	Monatswerte
	monatlich	3.290,00
	jährlich	39.480,00
Alle Angaben ohne Gewähr		